

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 17 wird folgender 5a. Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt Wasser für den menschlichen Gebrauch

- § 17a Verwendung von Bauprodukten
- § 17b Risikobewertung von Hausinstallationen
- § 17c Laufende Überwachung von prioritären Örtlichkeiten in Bezug auf Legionella und Blei
- § 17d Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei
- § 17e Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen
- § 17f Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“

b) Nach dem Eintrag zu § 28 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 29 Umsetzungshinweis“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, ABl. Nr. L 88 vom 09.03.2011 S. 5, sowie nationale technische Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten oder anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, wie beispielsweise technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 7) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 13) angeführt sind.

(2) Die Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und nach Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 20.06.2019 S. 1, werden durch dieses Gesetz nicht berührt; sie gelten auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Prioritäre Örtlichkeiten im Sinne des 5a. Abschnittes sind große Räumlichkeiten und Gelände, bei denen es sich nicht um einen Haushalt handelt und in denen viele Nutzer potenziell wasserassoziierten Risiken ausgesetzt sind, insbesondere große, öffentlich genutzte Örtlichkeiten, wie Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige Gesundheitseinrichtungen, Heime für hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftige, insbesondere ältere Menschen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, sonstige größere Gastgewerbebetriebe, Campingplätze, Einkaufszentren, Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Ausstellungseinrichtungen oder Strafvollzugsanstalten.

(4) Im Übrigen sind die Begriffe, die im 5a. Abschnitt verwendet werden und den Begriffen nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1, entsprechen, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“

3. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 5a. Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt Wasser für den menschlichen Gebrauch

§ 17a

Verwendung von Bauprodukten

Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, dürfen - unbeschadet der §§ 6, 12 und 14 - nur verwendet werden, wenn dieses

1. den Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht beeinträchtigt,
3. nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördert und
4. nicht dazu führt, dass Kontaminanten in höheren Konzentrationen als auf Grund des mit dem Material oder Werkstoff verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.

Dies gilt auch in Bezug auf Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen.

§ 17b

Risikobewertung von Hausinstallationen

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat eine allgemeine Analyse der Risiken vorzunehmen, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, sowie der Frage, ob diese potenziellen Risiken die Qualität des Wassers am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die normalerweise für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, beeinflussen. Diese allgemeine Analyse hat keine Analyse einzelner Objekte zu umfassen. Die allgemeine Analyse ist erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen. Sie ist alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Risikoanalyse nach Abs. 1 der Landesregierung zu übermitteln.

§ 17c

Laufende Überwachung von prioritären Örtlichkeiten in Bezug auf Legionella und Blei

(1) Ergibt die Risikoanalyse nach § 17b Abs. 1, dass in Bezug auf prioritäre Örtlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 spezifische Risiken in Bezug auf Legionella oder Blei bestehen, so sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der prioritären Örtlichkeiten jedenfalls auf die Einhaltung der Parameter laut dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 verpflichtet.

(2) Die Überwachung gemäß Abs. 1 umfasst jedenfalls die regelmäßige Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben. Die Probenentnahme muss so erfolgen, dass die Proben für die Qualität des Wassers in Bezug auf die genannten Parameter im Lauf des gesamten Jahres repräsentativ sind. Die Probeentnahmestellen müssen, soweit für die genannten Parameter von Belang, die Anforderungen von Anhang II Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 erfüllen. Die Analyse der genannten Parameter hat entsprechend dem Art. 13 Abs. 4 in Verbindung mit den Spezifikationen nach Anhang III der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der Überwachung gemäß Abs. 1 sind der Baubehörde gemäß § 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, binnen angemessener Frist zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung kann die näheren Bestimmungen über die Probeentnahme und -analyse nach den in Abs. 2 genannten Vorgaben mit Verordnung festlegen.

§ 17d

Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei

(1) Ergibt die Überwachung der prioritären Örtlichkeiten nach § 17c, dass spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen, insbesondere weil die Parameterwerte laut dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht eingehalten werden, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes dazu verpflichtet, binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Verpflichtung entfällt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Belastung des Trinkwassers nicht von

den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten, Materialien und Baustoffen oder der Art ihrer Verbauung ausgeht.

(2) In Bezug auf Legionella müssen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 nur dann getroffen werden, wenn auf Grund von anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen sind. Die Maßnahmen müssen zur Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksam und gemessen an den Risiken verhältnismäßig sein sowie Managementmaßnahmen einschließen.

(3) Die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer getroffenen Maßnahmen sind der Baubehörde gemäß § 30 Bgld. BauG unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Baubehörde gemäß § 30 Bgld. BauG ist berechtigt, die Einhaltung der der Eigentümerin oder dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen, die sich aus den §§ 17c und 17d sowie der darauf erlassenen Verordnung ergeben, zu überprüfen und allenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen, sofern die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Überschreitung der Parameterwerte auf ein zulässiges Maß zu verringern oder gänzlich zu beseitigen.

§ 17e

Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen

Besteht ausgehend von Hausinstallationen, die aus Blei gefertigte Bestandteile enthalten, eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere weil der Parameterwert für Blei laut dem Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 wesentlich überschritten wird, so hat die Baubehörde gemäß § 30 Bgld. BauG den Austausch dieser Bestandteile insoweit vorzuschreiben, als dies technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass der mit dem Austausch verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum damit erzielbaren Erfolg steht.

§ 17f

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Abschnitt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

4. In § 26 Abs. 1 Z 15 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 und 17 werden angefügt:

- „16. ein Bauprodukt, das zur Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen ist und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommt, entgegen der Bestimmung des § 17a in Verkehr bringt;
- 17. einem Auftrag nach § 17e nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

5. In § 27 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 29“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2020“ eingefügt.

6. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, der 5a. Abschnitt, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. § 29 lautet:

„§ 29

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2013/59/Euratom für den Schutz vor den Gefahren einer Explosion gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1.

Vorblatt

Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1 (kurz: Trinkwasser-RL) war bis 12. Jänner 2023 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Ziel:

Umsetzung der RL (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie)

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich sowohl dem Land als auch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage geringfügige Mehrkosten erwachsen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) einerseits für die Risikobewertung von Hausinstallationen dem damit betrauten Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) Aufwendungen im Sinn von gutachterlichen Tätigkeiten entstehen werden (vgl. neu eingefügter § 17b). Da zusätzliche beim OIB anfallende Kosten unter den Ländern anteilmäßig aufzuteilen sind, ist mit gewissen Mehrkosten für das Land zu rechnen, die derzeit allerdings noch nicht abgeschätzt werden können. Der Haushaltsvoranschlag unterliegt der Genehmigung des Landes Burgenland als Vereinsmitglied in der Generalversammlung des OIB. Andererseits wird den Gemeinden als baupolizeiliche Vollzugsorgane in den Fällen, wo die Risikoanalyse bzw. die Überwachung der Hausinstallationen ergibt, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen und sohin Maßnahmen zu treffen sind, in überschaubarem Ausmaß ein Einschreiten abverlangt, was im gegenwärtigen Personalaufwand Deckung finden sollte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1 (CELEX Nr. 32020L2184).

Aufgrund der alleinigen Umsetzung der oben genannten Richtlinie kann eine technische Notifikation unterbleiben.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung:

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1 (kurz: Trinkwasser-RL) war bis 12. Jänner 2023 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Am 27. März 2023 ist ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2023/0043 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch Österreich (Bund und Länder) eingelangt. Die vorliegende Novelle dient ausschließlich dem Zweck der Richtlinienumsetzung und damit der Vermeidung von weiteren Schritten im Vertragsverletzungsverfahren und der damit einhergehenden drohenden Strafzahlungen wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184. Eine rasche Umsetzung ist aus diesem Grunde erforderlich.

2. Kompetenz:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Regelungen über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten, die in Bauwerken verwendet werden, fallen grundsätzlich - soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes, zB in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens oder Bundesstraßenwesens vorliegt - sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen sollen in der Weise neu normiert werden, dass auf die entsprechenden Begriffe nach dem Unionsrecht verwiesen wird. Begriffsbestimmungen in Verordnungen nach dem Unionsrecht sind hinreichend klar und unmittelbar anwendbar. Sie werden – was das Unionsrecht betrifft – nicht berührt und sollen auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten. Begriffsbestimmungen in den genannten Richtlinien sind ebenfalls so klar und eindeutig formuliert, dass auf diese verwiesen werden kann. Die Begriffe sind im Sinne der Richtlinie zu verstehen.

Der Begriff „prioritäre Örtlichkeiten“ nach Art. 2 Z 4 der Trinkwasser-RL lässt den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum (arg. „wie von den Mitgliedstaaten festgelegt“). Dieser wird im Abs. 3 derart genützt, dass zwar die grundlegende Begriffsbestimmung von der Richtlinie übernommen, diese jedoch durch eine demonstrative Aufzählung konkret in Betracht kommender Örtlichkeiten ergänzt wird. Diese Aufzählung orientiert sich an dem Erwägungsgrund 19 zur Trinkwasser-RL.

Im Übrigen sind die Begriffe, die im 5a. Abschnitt verwendet werden und den Begriffen nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 entsprechen, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.

Zu Z 3 (5a. Abschnitt - §§ 17a bis 17f):

Zu § 17a (Verwendung von Bauprodukten):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 Abs 1 der Trinkwasser-RL umgesetzt, indem die grundlegenden Anforderungen an Bauprodukte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, normiert werden. Nach § 2 Abs. 2 ist ein Bauprodukt jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Dieser weit gefasste Begriff schließt selbstredend alle Materialien und Werkstoffe, aus denen das jeweilige Bauprodukt besteht und die insofern seine Eigenschaften bestimmen, mit ein.

Von § 17a sind sämtliche Bauprodukte, sofern sie mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, umfasst; dies unabhängig davon, ob sie in den Baustofflisten ÖA oder ÖE angeführt sind oder ob es sich um sonstige Bauprodukte handelt.

Zu § 17b (Risikobewertung von Hausinstallationen):

Mit dem Abs. 1 dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. c der Trinkwasser-RL umgesetzt, indem Hausinstallationen einer allgemeinen Risikoanalyse zu unterziehen sind. Die Durchführung der Risikoanalyse wird dem Österreichischen Institut für Bautechnik übertragen, das eine gemeinsame Einrichtung aller Länder darstellt und dessen Aufgabe es ua ist, technische Gutachten auf dem Gebiet des Bau- bzw. Bauproduktwesens zu erstellen. Auch bei der Risikoanalyse handelt es sich um eine spezifische Art eines (bau-)technischen Gutachtens. Die Verpflichtung, die Risikoanalyse erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen und diese in sechsjährigen Abständen zu evaluieren, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 6 der Trinkwasser-RL.

Im Unterschied zu Art. 10 Abs. 1 lit. b, der die laufende Überwachung von Einzelobjekten vorsieht, ist die allgemeine Risikoanalyse gem. lit a weder auf Blei und Legionellen noch auf prioritäre Örtlichkeiten beschränkt.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung sieht eine Vorlagepflicht an die Landesregierung vor.

Zu § 17c (Laufende Überwachung von prioritären Örtlichkeiten in Bezug auf Legionella und Blei):

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 10 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang I Teil D der Trinkwasser-Richtlinie umgesetzt. Demnach sind jene Örtlichkeiten zu überwachen, in denen aufgrund der allgemeinen Risikoanalyse gemäß lit. a spezifische Risiken hinsichtlich Blei und Legionellen festgestellt wurden. Die Überwachung beinhaltet - im Gegensatz zur allgemeinen Risikoanalyse - eine laufende Kontrolle risikogeeigneter Örtlichkeiten auf eine mögliche Belastung mit Blei und Legionellen.

Die Parameterwerte in Abs. 1 ergeben sich aus Anhang I Teil D der Richtlinie.

Anders als die allgemeine Risikoanalyse gemäß § 17b bezieht sich die laufende Überwachung auf die Kontrolle einzelner Gebäude bzw. Objekte, kann aber auf die Auswertung von Blei und Legionellen beschränkt werden, da von diesen Belastungen die größte Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Gemäß Art. 2 Z 4 der Richtlinie sind prioritäre Örtlichkeiten von den Mitgliedstaaten festzulegen. In § 2 Abs.3 findet sich daher eine demonstrative Aufzählung.

Die prioritären Örtlichkeiten sind von der jeweiligen Eigentümerin bzw. von dem jeweiligen Eigentümer nur dann einer laufenden Risikoüberwachung zu unterziehen, wenn die allgemeine Risikoanalyse gemäß § 17b ergeben sollte, dass in diesen Gebäuden hinsichtlich Blei oder Legionellen von einem spezifischen Risiko auszugehen ist. Die Modalitäten der Überwachung ergeben sich auf Grund von Art. 13 der Trinkwasser-RL, wobei auf Grund der eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die von den Hausinstallationen ausgehenden Risiken in Bezug auf Legionella und Blei Art. 13 Abs. 1 insbesondere zweiter Satz, Abs. 2 lit. b, Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II Teil D sowie Abs. 4 in Verbindung mit den entsprechenden Spezifikationen nach Anhang III relevant sind.

Durch diese Einschränkung auf betroffene Gebäude wird gewährleistet, dass die laufende Überwachung nur auf jene prioritären Örtlichkeiten abzielt, die nach den Erkenntnissen der Risikoanalyse tatsächlich einem besonderen Risiko ausgesetzt sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung der laufenden Überwachung des Gebäudes bzw. Objektes wird der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer der betroffenen prioritären Örtlichkeit übertragen, da das geltende System der Trinkwasserkontrolle - wie es in der Trinkwasserverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 304/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 362/2017, bereits vorgegeben ist - grundsätzlich auf einer Eigenkontrolle basiert, welche durch behördliche Überwachungsmaßnahmen bzw. Stichproben lediglich ergänzt wird. Die Verpflichtungen für die Eigentümerinnen und Eigentümer ergeben sich daher - analog zur Trinkwasserverordnung - unmittelbar aus dem Gesetz bzw. den darauf gestützten Verordnungen.

Mit der Durchführung der Risikoanalyse ist durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer eine fachkundige Person oder ein geeignetes Institut zu betrauen, die bzw. das in der Lage ist, die Probenahmen und -analysen nach den in Abs. 2 festgelegten Kriterien vorzunehmen. Die Landesregierung kann die näheren Bestimmungen über die Probeentnahme und -analyse mit Verordnung festlegen und sich, insoweit in den relevanten Bestimmungen der Trinkwasser-Richtlinie keine konkreten Vorgaben festgelegt sind, an den einschlägigen technischen Normen orientieren.

Zu § 17d (Spezielle baubehördliche Maßnahmen in Bezug auf Legionella und Blei):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 lit. e der Trinkwasser-RL. Demnach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn die laufende Überwachung zu dem Ergebnis kommt, dass die Parameterwerte für Blei und Legionellen nicht eingehalten werden.

Abs. 1 verpflichtet die Eigentümer von Gebäuden insbesondere dazu, einer bedenklichen Belastung des Trinkwassers durch Blei durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.

Bei Überschreitung einzelner Parameterwerte sollte von der Eigentümerin bzw. von dem Eigentümer zunächst ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, in dem mehrere Proben über einen gewissen Zeitraum hinweg bewertet werden, da es bei einzelnen Proben häufig Messungenauigkeiten gibt. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist in weiterer Folge Grundlage dafür, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind oder nicht.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Legionellen ist Abs. 1 jedoch subsidiär und gilt nur für den Fall, dass keine geeigneten gefahrenpolizeilichen Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen existieren oder diese nicht ausreichen.

In den geltenden Bundes- oder Landesgesetzen bestehen bereits Regelungen, die die Baubehörde dazu verpflichten, den Betreiber*innen von Anlagen geeignete Maßnahmen vorzuschreiben.

Die Verpflichtung der Eigentümer*innen gemäß § 17d zur Legionellenbekämpfung ist demgegenüber nachrangig und stellt einen Auffangtatbestand dar.

Geeignete Maßnahmen iZm Legionellen sind entweder verfahrenstechnische (zB. Aufheizung oder Spülung) oder installationstechnische Maßnahmen, wobei im Regelfall mit verfahrenstechnischen Methoden das Auslangen gefunden werden kann, da diese in der Regel mit weniger Aufwand zum gewünschten Erfolg führen. Auch bei der Ergreifung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Legionellen ist nämlich der wirtschaftliche Aspekt relevant. Die jeweilige Maßnahme, die vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin vorzunehmen ist, muss daher zur Zielerreichung geeignet und verhältnismäßig sein, woraus folgt, dass auch in diesem Fall das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel ausreichend ist, sofern damit das Risiko auf ein zulässiges Niveau minimiert oder ganz hintangehalten werden kann.

Im Falle einer Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte für Legionellen oder Blei sind der Baubehörde unverzüglich die von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die Baubehörde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung von prioritären Örtlichkeiten daraufhin durchzuführen, ob die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Gebäudes jene Verpflichtungen eingehalten hat, die sich aus der laufenden Kontrolle bzw. der Ergreifung von Maßnahmen unmittelbar aus diesem Abschnitt für ihn bzw. sie ergeben. Wenn sich zeigt, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer bisher keine oder keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt hat, ist die Baubehörde berechtigt, der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen mit Bescheid - bei Gefahr im Verzug mit Sofortmaßnahmen - vorzuschreiben.

Zu § 17e (Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen von Hausinstallationen):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 3 lit. f der Trinkwasser-RL umgesetzt, der gegebenenfalls zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen bestehender Hausinstallationen verpflichtet; dies jedoch nicht absolut, sondern nur im Fall, dass eine solche Maßnahme wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Dazu kommt, dass Art 10. Abs. 3 Einleitungssatz der Trinkwasser-RL ebenfalls nicht absolut gehalten ist, sondern dazu verpflichtet, eine solche Maßnahme in Betracht zu ziehen und - so sie sich als relevant herausstellt - auch zu treffen. In diesem Sinn wird die Verpflichtung zum Austausch nur für den Fall einer erheblichen Gesundheitsgefährdung insbesondere mit Blick auf eine wesentliche Überschreitung des Parameterwertes für Blei vorgesehen, womit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen ist.

Der Austausch von Bleileitungen von der Eigentümerin bzw. von dem Eigentümer nur unter zwei Voraussetzungen durchgeführt werden. Zum einen muss die Überschreitung der Bleikonzentration im Trinkwasser derart hoch sein, dass damit eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit verbunden ist. Zum anderen muss der Austausch von Leitungen bzw. Anlagenteilen für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auch wirtschaftlich und technisch vertretbar sein. Diese Beurteilung ergibt sich aus

einer objektiven Durchschnittsbetrachtung. Wirtschaftlich vertretbar ist ein Austausch erst, wenn feststeht, dass für eine Verringerung des Bleiwertes unterhalb des zulässigen Schwellenwertes kein anderes gelinderes Mittel zur Verfügung steht. Eine gelindere Maßnahme wäre beispielsweise das längere Laufenlassen des Wassers vor dessen Genuss. Derartige Maßnahmen sind - nach der einschlägigen mietrechtlichen Judikatur - auch den Mieterinnen und Mietern von Gebäuden bis zu einem gewissen Ausmaß zumutbar.

Zu § 17f (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

Mit dieser Bestimmung wird der Bezeichnungspflicht nach Art. 118 Abs. 1 zweiter Satz B-VG hinsichtlich der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten entsprochen.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 1 Z 16 und 17):

Mit den in den Katalog der Straftatbestände nach Abs. 1 neu eingefügten Strafbestimmungen der Z 16 und 17 iVm § 26 Abs. 3 wird der Sanktionierungspflicht nach Art. 23 der Trinkwasser-RL Rechnung getragen.

Zu Z 5 und 6 (§ 27 Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 erfolgt eine legistische Anpassung und Abs. 4 regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 7 (§ 29):

Enthält den neu gefassten Umsetzungshinweis.